VEREINBARUNG PLETTENBERGZUFAHRT

Zwischen

	ZWISCHOI	
(1)	der Gemeinde Dotternhausen , vertreten durch Frau Bürgermeisterin Monique Adrian	– nachfolgend " Gemeinde " –
	und	
(2)	der Holcim (Süddeutschland) GmbH,	
		– nachfolgend " Holcim " –
wied	nochfolgender Vertrag obgeschlossen	

wird nachfolgender Vertrag abgeschlossen.

Die Parteien zu (1) und (2) werden nachfolgend auch gemeinsam als die "Parteien" und einzeln als eine "Partei" bezeichnet.

VORBEMERKUNG

Holcim betreibt in der Gemeinde Dotternhausen ein Zementwerk und baut hierfür unter anderem auf den im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstücken auf dem Plettenberg Kalkstein ab. Grundlage hierfür ist ein Pachtvertrag vom 18.11.1952 mit zahlreichen Zusatzverträgen.

Die Zufahrt zum Plettenberg erfolgt über die in der Anlage 1 gelb gekennzeichneten (nicht öffentlich-rechtlich gewidmeten) Zufahrtsstraße (nachfolgend: "Plettenbergzufahrt"). Die Plettenbergzufahrt steht im Eigentum der Gemeinde und wird von Holcim als Zufahrt zum Steinbruch, insbesondere zu dem auf dem Plettenberg errichteten Wirtschaftsgebäude genutzt. Im Gegenzug für diese Nutzung möchte die Gemeinde, dass sich Holcim an den Kosten einer etwaigen Sanierung und Unterhaltung der Plettenbergzufahrt beteiligt.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1 Kostentragung

- (1) Die Gemeinde ist Eigentümerin der Plettenbergzufahrt und daher grundsätzlich für die Sanierung und Unterhaltung der Plettenbergzufahrt verantwortlich.
- dem auf dem Plettenbergzufahrt als Zufahrt zum Steinbruch, insbesondere zu dem auf dem Plettenberg errichteten Wirtschaftsgebäude. Im Gegenzug für diese eingeräumte Nutzung beteiligt sich Holcim an den Kosten, die für eine der bestimmungsgemäßen Nutzung der Plettenbergzufahrt entsprechende Sanierung und Unterhaltung der Plettenbergzufahrt erforderlich sind, Der Kostenanteil wird Holcim von der Gemeinde nach Abschluss der jeweiligen Sanierungs- bzw. Unterhaltungsmaßnahme unter Beifügung der Kostennachweise in Rechnung gestellt. Die Planung sowie die Durchführung der Sanierung und Unterhaltung der Plettenbergzufahrt erfolgt in enger Abstimmung mit Holcim. Die Gemeinde hat Holcim insbesondere rechtzeitig über die für die Durchführung der Sanierung und Unterhaltung der Plettenbergzufahrt erforderlichen Kosten zu informieren.

§ 2 Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag enthält alle zwischen den Parteien bzgl. der Plettenbergstraße vereinbarten Regelungen. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen

- und Ergänzungen dieses Vertrags sowie die Vertragsaufhebung bedürfen ebenso wie der Abschluss dieses Vertrags der Schriftform. Auch zur Änderung oder Aufhebung der Schriftformvereinbarung ist Schriftform erforderlich.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam, nicht durchführbar oder lückenhaft sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke sind die Parteien mit sofortiger Wirksamkeit verpflichtet, eine wirksame Regelung zu treffen, die der nichtigen bzw. undurchführbaren wirtschaftlich möglichst nahe kommt bzw. im Falle einer Lücke dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck des Vertragsverhältnisses gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt bei Abschluss bedacht hätten.
- (3) Die zuerst unterzeichnende Partei ist bis zum Ablauf von vier Wochen nach Unterschriftsleistung an ihr Vertragsangebot gebunden.

Für den Verpächter		Für den Pächter	
Dotternhausen,	den	Dotternhausen, den	
Name: Titel/Funktion:	Monique Adrian Bürgermeisterin	Name: Titel/Funktion:	
		Name: Titel/Funktion:	